

„Kinder haben
das Recht
auf Sicherheit,
Privatsphäre,
Partizipation
und einen
achtvollen
Umgang!“



KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindergarten Klösterle

Arlbergstraße 65a, 6754 Klösterle

Inhalt

Vorwort	4
Kinderschutzbeauftragte	4
Kindergarten Klösterle	5
1. Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen	6
1.1. Rechtlicher Rahmen	6
1.2. Kindeswohlgefährdung	7
1.2.1. Vernachlässigung	7
1.2.2. Misshandlungen	7
1.2.3. Sexueller Missbrauch	8
1.2.4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte	8
2. Vorgehensweise in einem Verdachtsfall	9
2.1. Interventionsplan	9
2.1.1. Die Wahrnehmung und Beobachtung	10
2.1.2. Verdachtsmomente prüfen	11
3. Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen der KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales).....	12
3.1. Der Aufbau	12
3.2. Anwendungsbeispiel für den Einsatz der Skala und Konsequenzen eines erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	13
3.3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen.....	16



4. Meldepflicht	18
5. Präventionsmaßnahmen	19
5.1. Ermöglichung von Partizipation von Kindern	19
5.2. Kindgerechte Kommunikation	19
5.3. Personalvoraussetzungen	20
5.4. Haltung	20
5.5. Die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern	20
5.6. Beschwerdemanagement	21
5.7. Öffentliche Kommunikation	22
6. Meldepflichtiges Verhalten von MitarbeiterInnen	23
7. Anlaufstellen.....	24
8. Quellenangaben	26
9. Anhang	27

Vorwort

Kinderschutzbeauftragte



Liebe Eltern, liebe LeserInnen!

Nicht nur als Koordinatorin, sondern auch als Kinderschutzbeauftragte für Kindergärten und Spielgruppen der Gemeinden Dalaas/Wald und Klösterle, ist es mir eine große Freude Ihnen unser Kinderschutzkonzept zu präsentieren. In Zusammenarbeit mit den Leitungen der einzelnen Einrichtungen ist es uns gelungen ein qualitatives Fundament zu schaffen, aus dem die Kinder und das pädagogische Fachpersonal profitieren können.

Jede Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung hat gemäß § 12 Abs.1 lit. d. ein Kinderschutzkonzept zu errichten, welches als Grundlage für Ihre tägliche Arbeit dient. Mit diesem Kinderschutzkonzept möchten wir in den Einrichtungen einen sicheren Ort für Kinder schaffen, der sie vor verschiedenen Formen von Gewalt schützt. Es soll ein Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren sein, präventive Maßnahmen setzen und im Verdachtsfall Handlungsanleitungen aufzeigen.

Wir positionieren uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt. Die Kinder sollen sich in unseren Einrichtungen sicher und wohl fühlen. Ebenfalls achten wir stets darauf, dass die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet ist. Unser Kinderschutzkonzept wird gelebt, was bedeutet, dass es regelmäßig überprüft und ggf. ergänzt sowie erweitert werden kann.

A handwritten signature in blue ink that reads "Sandra Maier".

Sandra Maier

KBBG-Koordination

Kinderschutzbeauftragte



Kindergarten Klösterle



Liebe Eltern, liebe LeserInnen!

Wir arbeiten nach einem umfassenden Kinderschutzkonzept, das sowohl das Umfeld des Kindes als auch unseren Kindergarten in den Blick nimmt. Es gewährleistet, dass die Kinder bei uns im Kindergarten, wo sie ihre Zeit verbringen, wo sie lernen, spielen und sich ausprobieren, vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind. Mit unserem Kinderschutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen, dass die Kinder im Rahmen unserer Aktivitäten in unserem Haus einen sicheren Ort finden. Unser Team verpflichtet sich nach diesem Konzept zu arbeiten und achtet auf eine angemessene Nähe und Distanz zu den Kindern sowie auf deren Intimsphäre. Wir achten in unserer pädagogischen Arbeit darauf, dass die Kinder in ihrer Selbstständigkeit, ihrer Selbstachtung und in der Vertretung ihrer Interessen und Bedürfnissen dem Alter entsprechend gestärkt werden.

Das Kinderschutzkonzept beinhaltet zwei Blickrichtungen. Diese betreffen die Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung aus dem Umfeld des Kindes und mögliche Gefährdungssituationen innerhalb des Kindergartens.

Schranz Elisabeth

Elisabeth Schranz

Leitung Kindergarten Klösterle

1. Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

1.1. Rechtlicher Rahmen

UN-Kinderrechte

Die UN-Konvention bildet den rechtlichen Rahmen für unser Kinderschutzkonzept und legt 10 Grundprinzipien fest, die für alle Kinder gelten:

1. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht.
2. Das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
3. Das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung.
5. Das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung.
6. Das Recht auf Unterstützung, damit auch für Kinder mit Beeinträchtigung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist.
7. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung.
8. Das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben.
9. Das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderster Stelle gestellt wird.
10. Das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden.

Für den Elementarbereich in Vorarlberg sind weitere folgende Gesetze relevant:

- Die EU-Grundrechtecharta
- Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Die Vorarlberger Landesverfassung
- Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
- Das Strafgesetzbuch
- Das Bundes-, Kinder- und Jugendhilfegesetz





1.2. Kindeswohlgefährdung

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern:

1. Vernachlässigung
2. Misshandlung
3. Sexueller Missbrauch
4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Unter Kindeswohlgefährdung ist jede Form von Handeln oder Unterlassen zu verstehen, die vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt bzw. ein hohes Risiko solcher Folgen bergen kann.

1.2.1. Vernachlässigung

Vernachlässigung weist meist auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen den Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderen von ihnen autorisierte Betreuungspersonen und Kindern hin. Nicht immer ist eine genaue Unterscheidung von passiver und aktiver Vernachlässigung möglich. Handelt es sich bei passiver Vernachlässigung oft um das Resultat von Überforderung, Unkenntnis und nicht Erkennen von Bedarfssituationen, wird bei der aktiven Vernachlässigung dies von den Erwachsenen erkannt und manchmal sogar bewusst herbeigeführt, die Bedürfnisse der Kinder ignoriert oder als nicht wichtig erachtet.

1.2.2. Misshandlungen

Auch bei Misshandlungen gibt es zwei verschiedene Arten. Während man bei physischen Misshandlungen oftmals nur an grob gewalttätiges Verhalten (z.B. Schläge) denkt, zählen hierzu auch Zufügen von Verbrennungen, absichtlich herbeigeführte Unfälle aber auch kleine Misshandlungen, die oft übersehen werden können, wie z.B. Haare ziehen, beißen, zwicken, „versehentliches“ Treten, festhalten und/oder fixieren, in eine bestimmte Situation „schieben bzw. hineinzwingen“, etc. Psychische Misshandlungen treten meist mit der Form der Vernachlässigung gemeinsam auf. Aber auch das Verängstigen, Erniedrigen, Bedrohen oder auch Isolieren ist eine Art der psychischen Misshandlung.

1.2.3. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch umfasst alle sexuellen Handlungen, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert werden, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht. Ohne Körperkontakt beginnt der Missbrauch beim Gebrauch sexualisierter Sprache, sich vor den Anderen zum Zwecke der Lustbefriedigung oder anfertigen von Bildmaterial ausziehen zu müssen oder durch gemeinsames Anschauen von pornographischen Inhalten. Mit Körperkontakt beinhaltet das Spektrum, welches meist versteckt geschieht. Sei es durch eine unfreiwillige Umarmung, das „auf den Schoß“ nehmen, das nicht vom Kind ausgeht, das Küssen/Bussi müssen und „über sich ergehen lassen“. Die massive Form des sexuellen Missbrauchs, wie Berührungen der Genitalien oder Vergewaltigung, erfordert ein sofortiges Handeln.

1.2.4. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte verlangt von uns nicht nur den Blick auf das Umfeld des Kindes: Wie verlässlich und wohlwollend verhalten sich unmittelbare Verwandte oder temporäre Personen im familiären Umfeld der Kinder, sondern auch: wie verhalte ich mich, aber auch meine Kollegen/-innen im Umgang mit den mir anvertrauten Kindern.



„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).



2. Vorgehensweise in einem Verdachtsfall

Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, sollte klar sein wie vorzugehen ist, denn Grenzverletzung und Gewalt kann überall passieren. Mit unserem Interventionsplan sorgen wir dafür, dass unser pädagogisches Fachpersonal im Falle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung sich gut orientieren kann, um rasch aber mit Bedacht die notwendigen Schritte einzuleiten. Dem betroffenen Kind soll ein nachhaltiger Schutz geboten werden, sowie eine weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

2.1. Interventionsplan:



2.1.1. Die Wahrnehmung und Beobachtung

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzeptes kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern.
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen.
- Genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist.
- Beteiligte Personen.
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen?
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

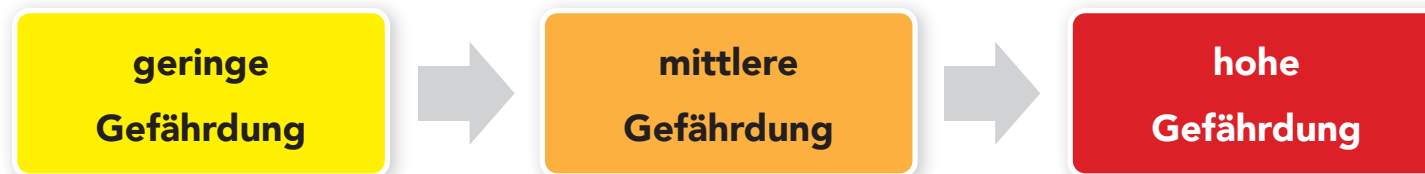
(Vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)





2.1.2. Verdachtsmomente prüfen

Dem Verdachtsfall zugrunde liegen nicht nur die vorliegenden Anhaltspunkte, sondern auch der Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft. Hier kommt immer das Vier-Augen-Prinzip zur Geltung. Werden bei der allgemeinen Beobachtung eines Kindes im Alltag durch die pädagogischen Fachkräfte Auffälligkeiten mit einem konkreten Vorverdacht für Kindeswohlgefährdung festgestellt, so wird zwischen drei Gefährdungsarten unterschieden. Diese Einstufung des Gefährdungsverdacht lässt erkennen, wann ein Einschreiten notwendig ist.



Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Hierfür steht dem pädagogischen Fachpersonal die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ von der KVJS zur Verfügung. Diese Skala ist ein Fremdbeurteilungsverfahren gem. §8a SGB VIII und unterscheidet drei Altersgruppen (0,4 -1,5 Jahre, 1,6 – 2,11 Jahre und 3 – 6,11 Jahre).

Achtung: In Extremsituationen, z.B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlung, in welchen eine akute Schädigung des Kindes bereits erfolgt ist oder eine erhebliche Schädigung unmittelbar bevorsteht, ist wie bisher – ohne vorhergehenden Skaleneinsatz- SOFORT, notfalls auch ohne Rücksprache mit den Eltern – mit den Stellen bzw. Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

3. Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung

in Kindertageseinrichtungen der KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales)

3.1. Der Aufbau

Die Skala kann von einer pädagogischen Fachkraft allein oder gemeinsam von mehreren ausgefüllt werden. Wichtig ist nur, dass insgesamt mindestens zwei pädagogische Fachkräfte, eine davon die Leitung, anhand der Skala erfolgte Einschätzung gemeinsam besprechen und bewerten. Die Skala umfasst neun Unterpunkte, welche zur Einschätzung des Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Sechs Unterpunkte zu „Auffälligkeiten beim Kind“



Drei Unterpunkte zu „Auffälligkeiten im Elternverhalten“





3.2. Anwendungsbeispiel für den Einsatz der Skala und Konsequenzen eines erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ablauf Beispiel:

Kind – knapp 3 Jahre frühstückt zu Hause nicht und berichtet über Fernsehsendungen, die spät abends im Programm sind. Das Kind kommt deshalb nicht nur hungrig, sondern auch oftmals total erschöpft und übermüdet in die Einrichtung. Nach einem Gespräch mit der Mutter – Alleinerziehend – geht es ein paar Tage gut, danach verfällt aber alles wieder ins alte Muster.

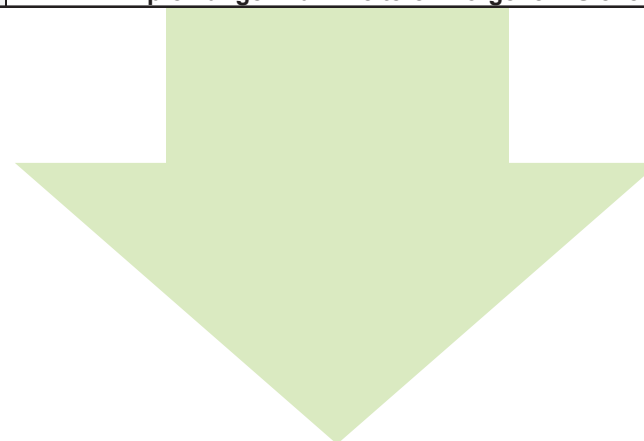
Bei der Markierung eines zutreffenden Merkmals ist darauf zu achten, dass das Kreuz in der richtigen Altersspalte gesetzt wird. Am Ende der Skala finden sich zwei Informationsblöcke zur Erfassung familienbiologischer bzw. das Lebensumfeld des Kindes kennzeichnender Merkmale: Hier kann vorhandenes Wissen über Fälle von Misshandlungen und Vernachlässigung in der Familie in der Vergangenheit vermerkt werden.

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	Bewertung (bei Zutreffen ☒)		
I Auffälligkeiten beim Kind		↓	↓	↓
1. Gesundheitsfürsorge				
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariöses] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input checked="" type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input checked="" type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>



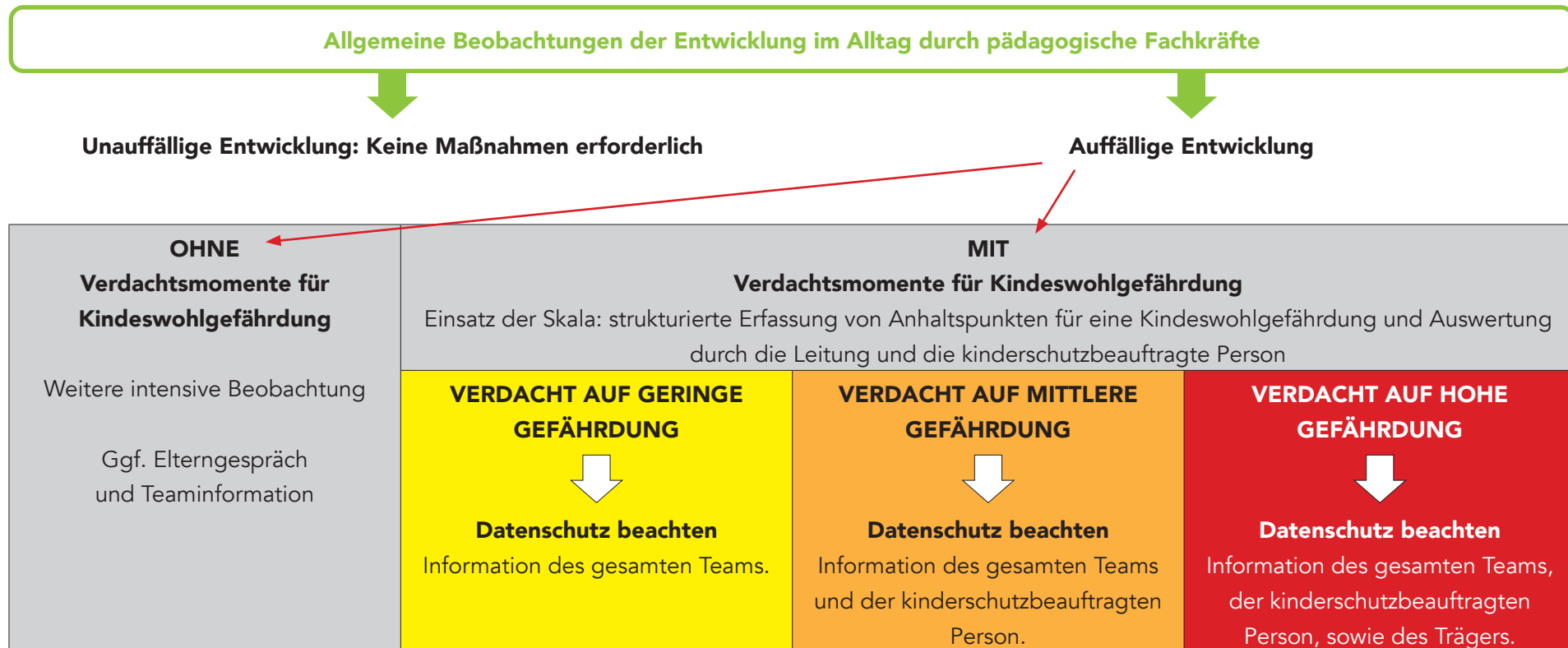
Die anschließende Auswertung ergibt somit, dass insgesamt einmal der Wert 1 und einmal der Wert 2 markiert wurden. Diese Werte sind im Ergebnisfeld einzutragen (dokumentiert die Anzahl der jeweiligen markierten Zahlenwerte in der Skala). Als Ergebnis der Auswertung ergibt sich ein Verdacht auf geringe Gefährdung, denn es trifft die Feststellung: „mind. einmal die Wertung 2“ zu, weshalb eine entsprechende Ankreuzung in der Spalte „Verdacht auf geringe Gefährdung“ vorgenommen werden muss. Es ist also von einem geringen Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich <u> </u> eintragen	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
<u> 1 </u> x Wertung 1	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <i>oder</i>	<input checked="" type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <i>oder</i>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <i>oder</i>
<u> 1 </u> x Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
<u> </u> x Wertung 3	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			



3.3. Empfehlung zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema

Die pädagogische Fachkraft folgt dem Ablaufschema (siehe unten) zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages und orientiert sich an den Empfehlungen bei einem Verdacht auf eine geringe Gefährdung (gelbes Feld). Er/Sie sucht jetzt erneut das Gespräch mit der alleinerziehenden Mutter, teilt ihre Bedenken bezüglich Schlafmangels und offensichtlichem Hunger mit und bietet ihre Unterstützung an.





	<p>Gespräch mit den Eltern bzgl. Gefährdungseinschätzung</p> <p>Vorschläge über mögliche Hilfsangebote</p> <p>Bei keiner oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote: Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und kinderschutzbeauftragten Person</p>	<p>Gespräch mit den Eltern bzgl. Gefährdungseinschätzung</p> <p>Vorschläge über mögliche Hilfsangebote</p> <p>Elterngespräch ist erfolgt: Eltern sind zugänglich und zeigen Mitwirkungsbereitschaft zur Veränderung der problematischen Situation, dann wird die Situation weiter beobachtet und bei Bedarf gehandelt. Bei keiner oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote oder fehlender Veränderung im elterlichen Verhalten, weiter im Ablauf bei „hohe Gefährdung“!</p> <p>Elterngespräch wurde abgelehnt: Weiter im Ablauf bei „hohe Gefährdung“!</p>	<p>Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (je nach Problematik Spezialisierung beachten)</p> <p>Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung und Information, dass das Jugendamt/ Polizei einbezogen wird.</p> <p>Information des Jugendamtes, weiteres Vorgehen abklären.</p>
--	---	---	--

Bei Verdacht auf mittlere oder hohe Gefährdung wird immer die kinderschutzbeauftragte Person miteinbezogen.

4. Meldepflicht...

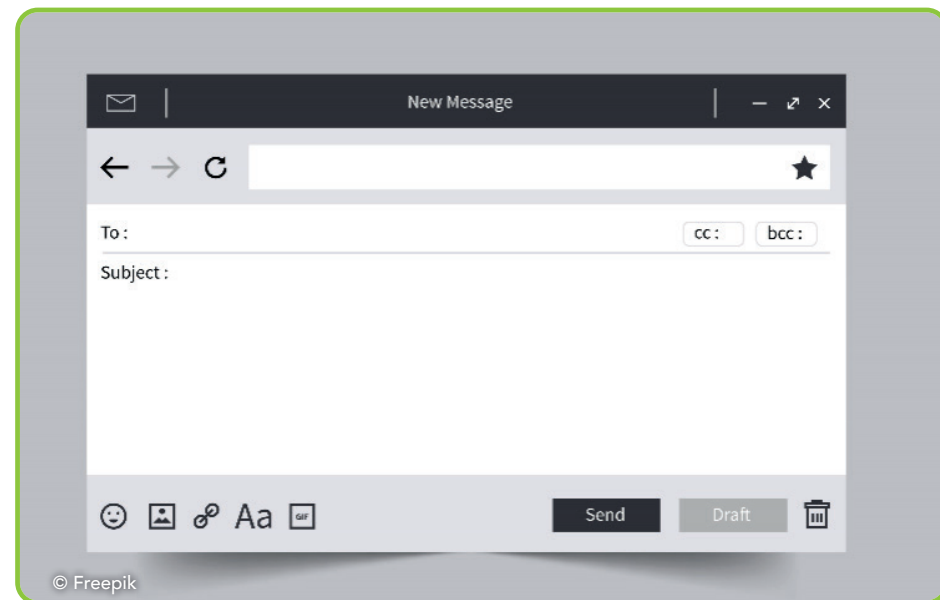
...bei Verdacht auf Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstigen das Wohl gefährdenden Handlungen an einem Kind

Bei Verdacht auf Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung oder sonstigen das Wohl gefährdenden Handlungen an einem Kind ist gemäß §37 Abs. 1 Bundes-, Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten. Die Meldepflicht besteht für alle in der Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräfte.

„Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei pädagogischen Fachkräften zu treffen.“

„Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.“

„Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.“



<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>



5. Präventionsmaßnahmen

Bei der gesetzlich verpflichtenden Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen. Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

5.1. Ermöglichung von Partizipation von Kindern

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unseren Einrichtungen bewusst gelebt. Es werden Kinder überall und konsequent dort beteiligt, wo es möglich und sinnvoll ist. Wir sehen die Grenze der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung eines Erwachsenen fordert.

5.2. Kindgerechte Kommunikation

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unserer Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb der Einrichtungen, über unsere Website, die sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Bilder, Filme) die Würde der Kinder wahren und ihre Identität schützen.

Ebenfalls können die Kinder in Gesprächen mit der pädagogischen Fachkraft erwarten:

- Dass das Kind sich beim Gespräch wohlfühlt.
- Dass Blickkontakt auf Augenhöhe hergestellt wird.
- Dass aufmerksam zugehört wird.
- Dass Interesse gezeigt wird.
- Dass dem Kind Zeit gelassen wird.

- Dass man respektiert, wenn das Kind über ein Thema nicht sprechen möchte.
- Dass das Kind vor anderen Kindern nicht bloßgestellt wird.
- Dass dem Kind Unterstützung angeboten wird.
- Dass man deutlich das Ende des Gespräches markiert.

5.3. Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien unterstützt uns, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber dem pädagogischen Fachpersonal sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte). Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

5.4. Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament unserer Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

5.5. Die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern

In unserem Verhaltenskodex sind Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang festgelegt. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen pädagogischen Fachkräften unterschrieben.



5.6. Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75).

Für Eltern und Bezugspersonen

Wir legen großen Wert auf ein persönliches Gespräch und bitten daher um ein klärendes Gespräch in einem geschützten, privaten Rahmen. Wenn nötig wird zu diesem Gespräch auch Fachpersonal hinzugezogen. Wir bitten daher, um eine Terminvereinbarung mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft.

Für anonyme und / oder schriftliche Anliegen

Anonyme Anliegen können gerne schriftlich in den Postkasten geworfen werden. Um eine Bearbeitung und Aufklärung sind wir bemüht, jedoch wird dies durch die Anonymität erschwert.

Pädagogische Fachkräfte

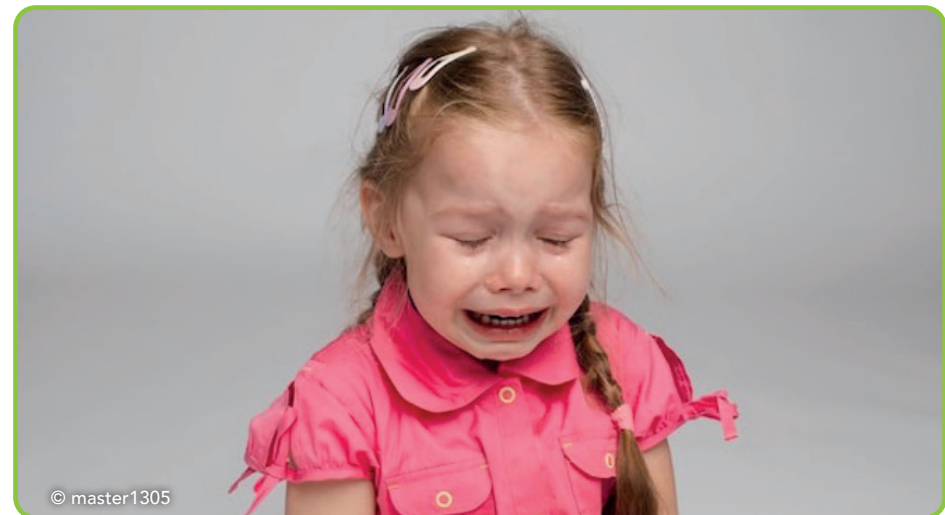
Die pädagogischen Fachkräfte in unseren Einrichtungen können ihre Anliegen offen beim Teamgespräch darbringen. Ebenso werden regelmäßig Mitarbeitergespräche abgehalten, wo Probleme und Anliegen besprochen und eine Lösung gefunden werden kann.

Für Kinder

Wir sind immer offen für die Ängste, Sorgen und/oder auch Beschwerden der Kinder. Wir leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerden“ oft auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweisen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ und „Stopp“ sagen
- Häufiges Krank sein



5.7. Öffentliche Kommunikation

Sollte es einen Verdachtsfall innerhalb einer Einrichtung geben, wenden sich ausschließlich die kinderschutzbeauftragte Person und/oder der Träger an die Öffentlichkeit. Gespräche mit den Medien oder anderen interessierten Personen sind nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach Autorisierung des Trägers gestattet.



6. Meldepflichtiges Verhalten von MitarbeiterInnen

Jede pädagogische Fachkraft ist verpflichtet, ihre Kollegin/ihren Kollegen darauf aufmerksam zu machen und gegebenenfalls einzuschreiten, wenn der Schutz des Kindes gefährdet ist und/oder der Verhaltenskodex missachtet wird. Bei wiederholtem Fehlverhalten oder Missachtung wird das Gespräch mit der Gruppenleitung, der Kinderschutzbeauftragten und/oder dem Träger gesucht.

Neben dem im Verhaltenskodex festgehaltenen Verhaltensregeln wird auch vermehrt Augenmerk auf folgende Missachtungen gerichtet:

- Wiederholte oder gravierende Aufsichtspflichtverletzung: lässt Kinder immer wieder allein/unbeaufsichtigt; achtet nicht auf genügend Schutz z.B. Gewässer, Straße, steil abfallendes Gelände, usw.
- Sicherheitsvorkehrungen werden trotz Hinweis von Kollegen/-innen außer Acht gelassen oder bewusst ignoriert (z.B. Bewegungsbaustellen nicht abgesichert, kaputte Spielmaterialien, die Verletzungen verursachen können nicht weggeräumt, nicht für genügend Sonnenschutz sorgen, gefährliche Gegenstände und Stoffe sowie Reinigungsmittel außer Reichweite der Kinder aufbewahren, etc.).
- Übergriffe (zu viel vom Kind unerwünschte Nähe, Küsse, etc.) und Gewalttätigkeiten (Schläge, zerren, schubsen, treten, würgen, verbrühen, Haare ziehen, etc.).
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen, die mit Zwang, Drohung oder unangemessenen Strafen verbunden sind z.B. Zwangsmaßnahmen beim Essen, Kinder isolieren, Fixieren von Kindern, Bloßstellen, herabwürdigender und grober Erziehungsstil und Umgangston.
- Vernachlässigung (z.B. unzureichende Körperpflege, mangelnde Versorgung (zurückhalten) von Essen und Trinken, etc.)
- Grenzüberschreitungen
- Fotos von Kindern auf dem privaten Handy.
- Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit und den Allgemeinzustand beeinflussen bis hin zur Rauschmittelabhängigkeit.
- Keine besondere Achtsamkeit bei Kontakt mit fremden Personen (nicht ausreichender Sichtschutz, Kind wird ohne Einwilligung der Eltern, anderen Personen mitgegeben, etc.).

7. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung

Vermittlung von Erziehungshilfen zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen

BH Bludenz

T +43 5552 6136 51514

bhbludenz@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung

Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH Bludenz

T +43 5522 84900

kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Amt der Landesregierung

Abteilung Elementarpädagogik

Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105

elementarpaedagogik@vorarlberg.at



ifs - Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz T 05/1755 505

kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen.

T 05/1755 528

unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

8. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Kinderschutzkonzept FAMON (Familienzentrum Montafon)

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Maywald, J., 2021, Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis (2. Auflage), Don Bosco

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 18.10.2023

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdad-ba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 18.10.2023
<https://www.schutzkonzepte.at>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 18.10.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden>

Kindeswohl Erklärung Landkreis Mühldorf am Inn, aufgerufen am 18.10.2023

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/amt-fuer-jugend-und-familie/handbuch-kinderschutz-im-landkreis-m-hldorf-a-inn.html>

KVJS Jugendhilfe Service, aufgerufen am 18.10.2023

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Kita.pdf

Kinderschutzkonzept Marktgemeinde Wolfau, aufgerufen am 18.10.2023

https://www.kindergarten-wolfau.at/get_file.php?id=35289668&vnr=809209

Bilder von Freepik, aufgerufen am 18.10.2023

<https://de.freepik.com>

9. Anhang



- Risikoanalyse
- Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen
- Ablauf eines Elterngespräches
- Schweigepflichtsentbindung
- Einverständniserklärung Praktikum oder Schnuppern



© atlascompany Freepik



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Klösterle, Kindergarten Klösterle

Erscheinungsdatum: 1. Ausgabe Dezember 2023

Inhalt: Koordination KBBG Sandra Maier, Kindergarten Klösterle

Layout: Koordination KBBG Sandra Maier, REGIO Klostertal-Arlberg